

RE-Nr.:

Übernahmeerklärung / Verkaufsabrechnung / Transportbescheinigung *

gem. Artikel 58 bis 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

*nicht zutreffendes streichen

1	Käufer Name und Steuernummer des Übernehmenden			
		Steuernummer		
2	Verkäufer Name des Kapitäns			
		Nr. Logbuchschein (bei Fahrzeugen ≥ 8 m)		
		Fischereikennzeichen		
3	Anlandung der Fänge	Anlandehafen	Datum	Uhrzeit
		zusätzliche Angaben bei Transport / Übernahme		
4	Ort und Datum der Verladung			
5	Bestimmungsort und Empfänger / Name und Anschrift d. Lagerortes			
6	Name und Anschrift des Transportunternehmens			Kennzeichen des Kraftfahrzeuges

7 Angaben zu jeder übernommenen Art								
A	B			C	D	E	F	G
Los- Nr.	Fischart			Fang- gebiet	Fanggeräte- kategorie	Aufmachung Frische- und Größenklasse	Gewicht (kg)	Preis (Euro)
	FAO-3- Alpha-Code	Handelsname	wissenschaftl. Name					

Ort, Datum des Verkaufs

Unterschrift Übernehmender

Erläuterungen

- Zu Punkt 2: Das Fischereikennzeichen ist die amtliche Registriernummer des Fischereifahrzeuges, es befindet sich im Bereich des Bugs des Schiffes auf beiden Seiten und besteht i.d.R. aus drei Buchstaben und einer Nummer. Die Logbuchscheinnummer ist bei Fahrzeugen größer / gleich 8 m Länge anzugeben, Sie erhalten diese vom Kapitän.
- Zu Punkt 4-6: Die zusätzlichen Angaben sind einzutragen, wenn die Fischereierzeugnisse übernommenen und / oder an einen Ort außerhalb des Anlandeortes verbracht werden. (Das Transportdokument muss der Transporteur mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen.)
- Zu Punkt 7a: Soweit die Fischereierzeugnisse nicht ausschließlich an den Endverbraucher sondern in der Handelskette weiterveräußert werden, ist vor dem Erstverkauf die Nummer für das Los festzulegen, alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse müssen ab dem Fang bzw. der Ernte vor dem Erstverkauf als Lose gepackt werden.
Ein „Los“ ist eine Menge von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen einer bestimmten Art, die die dieselbe Aufmachung haben und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet (Fanggebiet) und von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Aquakulturanlage stammt.
- Zu Punkt 7b: Für die übernommene Fischart ist der FAO-3-Alpha-Code einzutragen. Die übernommene Fischart ist mit der Handelsbezeichnung zu benennen. Im Rahmen des Erstverkaufes (Verkaufsabrechnung) ist auch bereits der wissenschaftliche Name der Fischart anzugeben (s.a. Vorschriften zur Fischetikettierung).
- Zu Punkt 7c: Für das Fischereierzeugnis ist im Rahmen des Erstverkaufes (Verkaufsabrechnung) das Fanggebiet nach Art.35-39 der Verordnung Nr. 1379/2913 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt EG Nr. L 354 S.1) anzugeben (z.B. Ostsee) (s.a. Vorschriften zur Fischetikettierung).
- Zu Punkt 7d: Für das Fischereierzeugnis ist im Rahmen des Erstverkaufes (Verkaufsabrechnung) die Fanggerätekategorie nach Art.35-39 der Verordnung Nr. 1379/2913 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt EG Nr. L 354 S.1) anzugeben (z.B. Ostsee) (s.a. Vorschriften zur Fischetikettierung).
- Zu Punkt 7e: Für das Fischereierzeugnis (für bestimmte Fischarten; in der Ostsee nur bei den Arten: Dorsch, Hering, Sprotte, Makrele, Scholle, Flunder, Kliesche, Knurrhahn, Meeräsche, Garnelen) sind die Frischeklassen (z.B. E, A, B) und Größenklassen nach der Verordnung (EG) Nr. 2406/96, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 790/2005 anzugeben.
Die Aufmachung (= Verarbeitungszustand) ist als Abkürzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 409/2009, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1284/2009 anzugeben:
z.B. WHL = voll mit Kopf,
 GUT = ausgenommen mit Kopf,
 GUH = ausgenommen ohne Kopf,
 FIL = Filet
- Zu Punkt 7f: Das auf einer geeichten Waage für das Fischereierzeugnis ermittelte Gewicht ist einzutragen.